

Satzung der Gemeinde Wang über Anforderungen an die äußere Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Garagen im Gemeindegebiet Wang

Die Gemeinde Wang erlässt gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

1. Geltungsbereich dieser Satzung ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Wang.
2. Die örtliche Bauvorschrift gilt für baugenehmigungspflichtige und nicht baugenehmigungspflichtige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Garagen.
3. Sind in Bebauungsplänen Festsetzungen über die äußere Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Garagen getroffen, so bleiben diese von der örtlichen Satzung unberührt.
4. Werden in einem Bebauungsplan von dieser Vorschrift abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

§ 2 Dachform

1. Für die in § 1 Abs. 2 genannten baulichen Anlagen sind Satteldächer und Pultdächer zulässig.
2. Die Dachneigungen von überdachten Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Garagen müssen in Übereinstimmung mit dem Hauptgebäude des Baugrundstückes gestaltet werden. ²Dies gilt nur für Satteldachgaragen/-carports und nicht für Pultdachgaragen/-carports.
3. Ist auf dem Baugrundstück kein Hauptgebäude vorhanden oder weist dieses ein Flachdach auf, so ist bei Satteldachgaragen/-carports eine Dachneigung zwischen 35° und 45° einzuhalten. ²Pultdachgaragen/-carports sind mit einer Dachneigung von mindestens 5° und 15° zu errichten oder an das Hauptgebäude anzubauen. ³Flachdächer sind unzulässig.
4. Sofern die Dachneigung es gestattet, hat die Dacheindeckung mit naturroten oder anthrazitfarbenen Dachziegeln oder naturroten oder anthrazitfarbenen Betondachsteinen zu erfolgen.

§ 3 Gestaltung, Situierung

1. Die Außenwandflächen von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Garagen sind entweder zu verputzen oder mit Blech oder Faserzementplatten zu verschalen. Grelle oder verunstaltende Farbanstiche sind nicht zugelassen. Zugelassen ist, die Farbe der Garage an die des Hauses anzupassen oder gedeckte Farben zu wählen.
2. An der Grundstücksgrenze aneinandergebaute Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Garagen sollen hinsichtlich ihrer Höhe, Dachneigung, Dacheindeckung und Fassadengestaltung gleich ausgeführt werden.
3. Die Situierung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Garagen soll so gewählt werden, dass die Zufahrten möglichst flächensparend angelegt werden können. Die Zufahrten müssen in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden (keine Versiegelung).
4. Bis zur öffentlichen Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von Garagen mindestens einen Stauraum vom 5 m aufweisen. Die Garagenverordnung (GaStellV) ist zu beachten.

§ 4 Genehmigung, Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Gestaltungssatzung lässt die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen nach Art 63. Abs. 1 BayBO zu.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer zwingenden Vorschriften dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

1. Die Satzungen vom 24.04.1997 sowie vom 12.12.2001 werden aufgehoben.
2. Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Mauern, 10.12.2020

Me Stö

Markus Stöber
Erster Bürgermeister



(Siegel)